



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2020/399	
- öffentlich -	Datum: 29.05.2020	
Fachdienst Umwelt	Ansprechpartner/in: Wittl, Michael	
	Bearbeiter/in: Paetz, Helga	
Sicherstellung bei der Entsorgung von Bauabfällen aus priv. Haushalten		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
18.06.2020	Umwelt- und Bauausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Die öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger stellen nach §4 Abs. 1 Nr. 4 LAbfWG in ihren Abfallwirtschaftskonzepten u. a. die Anlagen dar, die zur Gewährleistung der gesetzlich eingeforderten Entsorgungssicherheit bei andienungspflichtigen Abfällen zur Beseitigung für die nächsten zehn Jahre erforderlich sind.

Kreise und kreisfreie Städte sind durch das MELUND aufgefordert, ihre Planung dahingehend zu konkretisieren, wie sie ihren gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen bei der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung nachkommen wollen.

Aktuell betreibt der Kreis Rendsburg Eckernförde keine Deponie in Eigenregie, bzw. durch einen beauftragten Dritten. Die über den beauftragten Dritten (AWR) zu beseitigenden Abfälle werden über zeitlich befristete Verträge überwiegend außerhalb des Kreisgebietes beseitigt. 98% davon können verwertet werden, die übrige Menge wird deponiert.

In der aktuellen Vertragssituation benötigt der Kreis nur ein sehr geringes Deponievolumen um die in seiner Verantwortung stehenden Abfälle ordnungsgemäß zu beseitigen (Anteil an Abfällen zur Beseitigung 6.000 – 7.000 MG/Jahr). Die entsprechenden Verträge laufen aber in naher Zukunft aus und sind neu zu verhandeln.

Die vom Land geforderte Darstellung einer 10- jährigen Entsorgungssicherheit war bisher nicht gegeben. Der Kreis hat daher mit der Fa. Balzersen einen über 10 Jahre laufenden Auftrag abgeschlossen

Er sichert dem Kreis für den genannten Zeitraum eine jährliche Abgabemenge von bis zu 15.000 MG (gesamt) der folgenden Abfälle:

- Mineralfasern,
- Asbest und
- gipshaltige Baustoffe.

Die Annahmepreise werden jährlich angepasst.

Eine Kopie des Vertrages ist dieser Vorlage beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen: entfällt

Anlage/n: Vertrag

Auftrag

zwischen der

Balzersen GmbH & Co. KG
Mühlenweg
24955 Harrislee
vertreten durch
Herrn Jasper Jüngst
- im Folgenden „**Beauftragte**“ genannt -

und dem

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
- im Folgenden „**Auftraggeber**“ genannt -
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
vertreten durch
Fachdienstleiter Michael Wittl

wird folgender Auftrag abgeschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Beauftragte erbringt unter Bezug auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der mitgeltenden nationalen Abfallregelwerke, in ihrer jeweils gültigen Fassung, die ordnungsgemäße, fach- und sachgerechte Entsorgung der in ihrer Betriebsstätte in Harrislee angelieferten Abfälle. Hierzu verpflichtet sich die Beauftragte die aus dem Zuständigkeitsbereich des Auftraggebers angelieferten Abfälle zu den nachstehend genannten Bedingungen anzunehmen.
- (2) Die Beauftragung erfolgt unentgeltlich. Aufwendersersatz kann hierfür gegenüber dem Auftraggeber nicht geltend gemacht werden.

§ 2 Beginn der Beauftragung

Der Vertrag beginnt am 01.04.2020 und wird für die Dauer von 10 Jahren geschlossen.

§ 3 Art und Umfang der Beauftragung

- (1) Diese Beauftragung gilt für alle im Zuständigkeitsbereich des Auftraggebers anfallenden Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern **AVV 170605** (Asbesthaltige Baustoffe), **AVV 170603** (Mineralfaserabfälle), **AVV 170802** (Gipshaltige Baustoffe) bis zu einer Gesamtjahresmenge von 15.000 MG.
- (2) Über die Entsorgung anfallender Mehrmengen entscheiden die Vertragsparteien im Einzelfall.
- (3) Die Entsorgung erfolgt nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist ausschließlich Sache der Beauftragten.
- (4) Die Beauftragte verpflichtet sich, die zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten erhobenen Daten, nur unter Einhaltung der Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts zu verarbeiten.

§ 4 Behördliche Zulassungen

- (1) Die Beauftragte ist im Besitz aller der für die Entsorgungsleistung erforderlichen behördlichen Zulassungen. Sofern eine dieser Zulassungen - z. B. infolge Fristablauf - während der Vertragsdauer außer Kraft tritt, verpflichtet sich die Beauftragte, rechtzeitig für eine Verlängerung oder eine Neuzulassung zu sorgen.
- (2) Sofern eine weitere Zulassung oder Genehmigung auf Grund geänderter gesetzlicher Bestimmungen erforderlich wird, verpflichtet sich die Beauftragte diese umgehend einzuholen.
- (3) Die Beauftragte verpflichtet sich, den Auftraggeber umgehend über den Wegfall oder eine Änderung einer behördlichen Zulassung zu informieren.

§ 5 Bauliche oder technische Änderungen

Die Umsetzung baulicher oder technischer Änderungen, die sich aufgrund technischer oder gesetzlicher Bestimmungen ergeben, bleibt der Beauftragten vorbehalten. Aufwendersersatz kann hierfür beim Auftraggeber nicht verlangt werden.

§ 6 Entgelt für die Geschäftsbesorgung

- (1) Von den Kunden sind bei Ablieferung der Abfälle Entgelte zu entrichten. Es kommen von diesem Auftragsverhältnis unabhängige Vertragsbeziehungen zwischen der Beauftragten und den Kunden zustande. Die Höhe der Entgelte für die Leistungen der Beauftragten ergibt sich aus der Anlage 1 zu diesem Vertrag. Die genannten Entgelte gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Die Bindung an diese Entgelte wird für jeweils 1 Jahr festgeschrieben. Danach können sie an veränderte Kosten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung nach billigem Ermessen durch die Beauftragte angepasst werden.

- (3) Die Anpassung wirkt jeweils ab dem auf die Anpassung folgenden Kalenderjahr. Sie wird dem Auftraggeber jährlich spätestens zum Ende des 3 Quartals übermittelt.
- (4) Ist der Auftraggeber mit der Höhe der Entgelte nicht einverstanden und kommt eine Einigung zwischen den Vertragsparteien nicht zustande, steht beiden Vertragsparteien ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu.

§ 7 Haftung

Die Beauftragte haftet gegenüber dem Auftraggeber für vertragliche und gesetzliche Ansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftraggeber haftet nicht für Ansprüche gegen die Beauftragte. Die Beauftragte hält den Auftraggeber von jeglichen Regressansprüchen frei.

§ 8 Beendigung der Vereinbarung

Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich per eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine unterschriebene Ausfertigung.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (4) Gerichtsstand ist Sitz des Auftraggebers.

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Untere Abfallentsorgungsbehörde
Rendsburg, den
I.A. gez.

ppa Jümpel
gez.



Balzersen

Balzersen GmbH & Co. KG · Mühlenweg
24955 Harrislee · Fon +49 461 7071 72-0
www.entsorgung-balzersen.de

Anlage 1 zum Rahmenvertrag

Annahmepreise für das Jahr 2020

Asbesthaltige Baustoffe	AVV 170605	112,- €/t
Mineralfaserabfälle	AVV 170603	201,- €/t
Gipshaltige Baustoffe	AVV 170802	77,- €/t

Die oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

